

FAQ zu Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO

Kennzeichnungspflichten für KI-generierte und KI-manipulierte Inhalte

Stand: 29. Juli 2026

Ab dem 02. August 2026 gelten die Transparenzpflichten des Art. 50 KI-Verordnung (KI-VO, engl. AI Act) für alle KI-Systeme. Unternehmen müssen sicherstellen, dass Nutzer erkennen können, wenn sie mit einer Künstlichen Intelligenz (KI) interagieren oder wenn bestimmte Inhalte durch KI erzeugt oder manipuliert wurden.

Die am 20. Juli 2026 veröffentlichten Guidelines on the implementation of the transparency obligations for certain AI systems under Article 50 (LL) und der begleitende Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content vom 10. Juni 2026 (CoP) konkretisieren, wie genau zu kennzeichnen ist. Sie sind zwar rechtlich nicht verbindlich, dennoch dürften sie den neuen Marktstandard darstellen: Wer dem CoP folgt, kann seine Konformität gegenüber den Behörden belegen.

Nachfolgend beantworten wir Fragen zu wesentlichen Aspekten der Transparenzpflicht.

1 Grundlagen: Anbieter oder Betreiber

Die KI-VO unterscheidet zwischen zwei Rollen – Anbieter und Betreiber. Entscheidend ist dabei, ob ein KI-System selbst entwickelt oder unter eigener Marke bereitgestellt wird (dann: Anbieter) oder ob ein fremdes KI-System wie ChatGPT oder Microsoft Copilot lediglich benutzt wird (dann: Betreiber).

1.1 Wer ist Anbieter?

Anbieter ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter eigenem Namen oder eigener Handelsmarke in Verkehr bringt oder in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich (Art. 3 Nr. 3 KI-VO).

Beispiel: Entwickelt ein Unternehmen einen eigenen KI-Chatbot oder lässt einen solchen entwickeln und stellt diesen unter eigener Marke Kunden oder Mitarbeitern zur Verfügung, kann es dadurch zum Anbieter des KI-Systems werden. Nutzt ein Unternehmen dagegen lediglich ein fremdes KI-System ist es regelmäßig Betreiber.

Eine Abgrenzung kann insbesondere dann schwierig sein, wenn ein Unternehmen ein bestehendes KI-Modell eines Drittanbieters nutzt und daraus eine eigene KI-Anwendung entwickelt. Entscheidend ist, ob das Unternehmen das KI-System eigenverantwortlich gestaltet und unter eigenem Namen oder eigener Marke bereitstellt. In diesen Fällen kann eine Anbieterstellung vorliegen.

1.2 Wer ist Betreiber?

Betreiber ist eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet (Art. 3 Nr. 4 KI-VO).

Beispiel: Ein Unternehmen oder dessen Mitarbeiter nutzt beruflich ChatGPT zur Erstellung von Texten, Microsoft Copilot zur Unterstützung von Mitarbeitern oder ein KI-System zur Analyse von Daten.

2 Transparenzpflichten der Anbieter

2.1 Welche Transparenzpflichten gelten bei Systemen zur direkten Interaktion?

Bei KI-Systemen, die für die direkte Interaktion mit natürlichen Personen bestimmt sind, z. B. Chatbots, Sprachassistenten, KI-Avatare und agentische KI-Systeme müssen Nutzer darüber informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren (Art. 50 Abs. 1 KI-VO).

Ausnahmen hiervon gelten, wenn

- die Nutzung eines KI-Systems offensichtlich ist oder
- das KI-System für die gesetzliche Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten zugelassen ist und entsprechende Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.

Im Zweifel sollte über die KI-Eigenschaft informiert werden. Empfehlenswert sind hierfür insbesondere Hinweise zu Beginn der Interaktion, durchgängig sichtbare Badges sowie bei Sprachanwendungen akustische Hinweise (Rn. 37 LL).

2.2 Welche Transparenzpflichten gelten bei künstlich hergestellten Inhalten?

Bei KI-Systemen, die künstlich hergestellte Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte generieren (Art. 50 Abs. 2 KI-VO), müssen Anbieter sicherstellen,

- dass die Ergebnisse in einem maschinenlesbaren Format gekennzeichnet sind, **und**
- die Ergebnisse als künstlich erzeugt oder manipuliert erkennbar sind.

2.3 Wie muss die Kennzeichnung technisch ausgestaltet sein?

Der Umfang der Kennzeichnungspflicht i.S.v. Art. 50 Abs. 2 KI-VO beschränkt sich auf die Anbringung maschinenlesbarer Kennzeichnungen. Die KI-VO enthält keine Vorgaben zu einer bestimmten Kennzeichnungstechnik. Vielmehr können Anbieter selbst entscheiden, wie die Kennzeichnung erfolgt. Sichtbare Kennzeichnungen können freiwillig ergänzend angebracht werden.

Die Kennzeichnungstechniken müssen jedoch nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik wirksam, interoperabel, robust und zuverlässig sein. Dabei müssen Anbieter ihre Kennzeichnungs- und Erkennungslösungen kontinuierlich, zeitnah und angemessen an den Stand der Technik anpassen (Rn. 72, 79 ff. LL).

Nach Art. 50 Abs. 7 KI-VO können Anbieter sich auf einen Verhaltenskodex berufen, der gemäß dieser Bestimmung als angemessen bewertet wurde, um die Einhaltung der Kennzeichnungs- und Erkennungspflichten nach Artikel 50 Abs. 2 KI-VO nachzuweisen. Der COP stellt einen solchen Verhaltenskodex dar (Rn. 84, 146 LL). Er konkretisiert die Anforderungen zu einem mindestens zweischichtigen Ansatz: digital signierte Metadaten und ein nicht wahrnehmbares, fest im Inhalt verankertes Wasserzeichen (CoP, S. 8 f.).

Hinweis

Die Pflicht zur maschinenlesbaren Kennzeichnung KI-generierter Inhalte nach Art. 50 Abs. 2 KI-VO gilt abweichend ab dem 02. Dezember 2026, sofern das KI-System vor dem 02. August 2026 bereits in Verkehr gebracht wurde.

2.4 Gibt es Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht?

Ja. Ausnahmen bestehen, soweit das KI-System

- eine unterstützende Funktion für die Standardbearbeitung ausführt oder die vom Betreiber bereitgestellten Eingabedaten oder deren Semantik nicht wesentlich verändert;
- für die gesetzliche Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten zugelassen ist und entsprechende Schutzvorkehrungen für die Rechte und Freiheiten Dritter bestehen.

3 Offenlegungspflichten der Betreiber

3.1 Welche Pflichten gelten bei Emotionserkennung oder biometrischer Kategorisierung?

Betreiber von KI-Systemen zur Emotionserkennung oder biometrischen Kategorisierung müssen die betroffenen natürlichen Personen über den Betrieb des Systems informieren (Art. 50 Abs. 3 KI-VO).

Zudem müssen personenbezogene Daten gemäß den Vorgaben der DS-GVO, der Verordnung (EU) 2018/1725 sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 verarbeitet werden.

KI-Systeme, die für die gesetzliche Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten zugelassen sind und für die entsprechende Schutzvorkehrungen bestehen, sind von der Pflicht ausgenommen.

3.2 Was gilt für Deepfakes?

Deepfakes sind KI-manipulierte oder mit KI erzeugte Bild-, Audio- oder Videoinhalte, die wirklichen Personen, Gegenständen, Orten, Einrichtungen oder Ereignissen merklich ähneln und einer Person fälschlicherweise echt oder wahr erscheinen würden (Erwägungsgrund 134 KI-VO).

Es besteht eine Offenlegungspflicht, dass die Inhalte künstlich erzeugt oder manipuliert wurden (Art. 50 Abs. 4 KI-VO), mit Ausnahme der gesetzlichen Zulassung für die Verwendung zur Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten.

Hinweis

Für die Beurteilung, ob echt oder unecht, wird auf das Publikum abgestellt (Rn. 114 LL), nicht auf die subjektive Absicht des Betreibers des KI-Systems.

3.3 Gilt bei künstlerischen, satirischen oder fiktionalen Werken eine Erleichterung?

Ist der Inhalt Teil eines offensichtlich künstlerischen, kreativen, satirischen, fiktionalen oder analogen Werks oder Programms, beschränkt sich die Transparenzpflichten darauf, das Vorhandensein solcher erzeugten oder manipulierten Inhalte in geeigneter Weise offenzulegen, die die Darstellung oder den Genuss des Werks nicht beeinträchtigt.

3.4 Was gilt für KI-generierte Texte zu Angelegenheiten von öffentlichem Interesse?

Werden Texte eingesetzt, um die Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse zu informieren, muss offengelegt werden, dass der Text künstlich erzeugt oder manipuliert wurde (Art. 50 Abs. 4 UAbs. 2 KI-VO). Dies gilt auch für Beiträge in sozialen Medien.

Ob eine Angelegenheit von öffentlichem Interesse vorliegt, hängt vom Einzelfall ab. Typischerweise können etwa politische, gesellschaftliche oder öffentliche Debatten betroffen sein.

Eine praxisrelevante Ausnahme besteht, wenn die Inhalte einem Verfahren der menschlichen Überprüfung oder redaktionellen Kontrolle unterzogen wurden und eine natürliche oder juristische Person die redaktionelle Verantwortung für die Veröffentlichung trägt. Die Hürden für diese Ausnahme sind allerdings hoch. Eine rein oberflächliche oder formale Kontrolle ohne inhaltliche Auseinandersetzung dürfte nicht genügen.

Eine weitere Ausnahme besteht, wenn das KI-System für die gesetzliche Aufdeckung, Verhütung, Ermittlung oder Verfolgung von Straftaten zugelassen ist.

3.5 Ersetzt die Offenlegungspflicht der Betreiber die Transparenzpflicht der Anbieter?

Nein. Die Offenlegungspflichten nach Art. 50 Abs. 4 KI-VO gelten zusätzlich und unbeschadet der Verpflichtungen zur maschinenlesbaren Kennzeichnung und Erkennung gemäß Art. 50 Abs. 2 KI-VO, die für Anbieter von KI-Systemen gelten (Rn. 111 LL).

4 Formale Anforderungen, Fristen und Bußgelder

4.1 Welche formalen Anforderungen gelten für die Bereitstellung der Information?

Art. 50 Abs. 5 KI-VO legt fest, dass die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Informationen

- spätestens zum Zeitpunkt der ersten Interaktion oder Aussetzung
- in klarer und eindeutiger Weise bereitgestellt und
- den geltenden Barrierefreiheitsanforderungen entsprechen müssen.

Es muss sichergestellt werden, dass erforderliche Hinweise bzw. Kennzeichnungen unmittelbar am oder im Zusammenhang mit dem KI-generierten Inhalt erfolgen. Informationen sind nicht klar und deutlich bereitgestellt, wenn sie lediglich in einem Handbuch enthalten oder auf einer Online-Oberfläche unter mehreren Menüebenen verborgen sind (Rn. 142 LL).

Hinweis

Je nach Zielpublikum kann auch die englische Sprache als lingua franca genügen.

4.2 Muss die Kennzeichnung bei jedem einzelnen Inhalt erneut erfolgen?

Grundsätzlich muss der Hinweis so erfolgen, dass die betroffene Person zum Zeitpunkt der Interaktion erkennen kann, dass der Inhalt KI-generiert oder manipuliert ist. Ist es beispielsweise erst nach Beginn einer Live-Übertragung mit Deepfakes möglich zuzuschalten, sollte der Hinweis nicht nur zu Sendebeginn, sondern auch zu späteren Zeitpunkten oder fortlaufend erfolgen (Rn. 143 LL).

4.3 Verdrängt Art. 50 KI-VO andere Transparenzpflichten?

Nein. Die Transparenzpflichten des Art. 50 KI-VO gelten unbeschadet bestehender anderer Vorschriften, etwa datenschutzrechtliche Transparenzvorschriften sowie Transparenzbestimmungen des DSA und DMA.

Handelt es sich zusätzlich um ein Hochrisiko-KI-System, gelten die hier dargestellten Pflichten zusätzlich zu den Anforderungen an Hochrisiko-KI (Art. 8 ff. KI-VO).

4.4 Gilt die Transparenzpflicht des Art. 50 KI-VO für alle KI-Systeme?

Ja. Die Ausnahme für Open-Source-KI-Systeme (Art. 2 Abs. 12 KI-VO) gilt nicht für die Transparenzpflichten nach Art. 50 KI-VO. Auch wer ein Open-Source-System betreibt oder anbietet, muss KI-generierte Inhalte kennzeichnen, wenn die Voraussetzungen des Art. 50 KI-VO vorliegen.

4.5 Welche Bußgelder drohen bei Verstößen?

Bei Verstößen gegen die Transparenzpflichten können Bußgelder von bis zu 15 Millionen Euro oder – im Falle von Unternehmen – 3 Prozent des gesamten weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist (Art. 99 Abs. 4 KI-VO). Daneben drohen mögliche wettbewerbsrechtliche Abmahnungen.

Allerdings: Bei der Bemessung der Geldbuße muss die Marktüberwachungsbehörde alle relevanten Umstände berücksichtigen, insbesondere die Art, Schwere und Dauer des Verstoßes sowie die Größe des Unternehmens, vor allem wenn es sich um KMU und Start-ups handelt (Art. 99 Abs. 1 KI-VO; Erwägungsgrund 168 KI-VO).

4.6 Welche Übergangsfristen sieht der Digital Omnibus on AI vor?

Der Digital Omnibus on AI (dt. Digital-Omnibus-Verordnung zur KI) verschafft generativen Systemen, die vor dem 02. August 2026 in Verkehr gebracht wurden, eine kurze Schonfrist – allerdings nur für die Anbieter-Markierung, nicht für die Offenlegungspflicht der Betreiber:

- Neue Systeme, die am oder nach dem 02. August 2026 in Verkehr gebracht werden: Watermarking-Pflicht gilt unmittelbar ab 02. August 2026.
- Bestandssysteme, die bereits vor dem 02. August 2026 im Verkehr waren: Watermarking-Pflicht gilt erst ab 02. Dezember 2026:

Hinweis

Altinhalte müssen durch Betreiber nicht rückwirkend gekennzeichnet werden.

4.7 Praxisbeispiele

Nutzung	Kennzeichnung erforderlich?
Mitarbeiter nutzt ChatGPT für interne E-Mails	Nein
Unternehmen veröffentlicht KI-generiertes Bild eines Produkts	Ja, Offenlegung prüfen
KI-Chatbot auf Webseite	Ja, Nutzer muss informiert werden
KI hilft bei Rechtschreibprüfung	Regelmäßig nein
KI-generiertes Werbevideo mit einer realen Person	Ja
Interne Zusammenfassung von Meetings/Notizen durch KI	Regelmäßig nein

4.8 Was sollten Unternehmen jetzt konkret tun?

- Dokumentation, wo generative KI eingesetzt wird.
- Etablierung klarer Kennzeichnungsprozesse.
- Anbringung der Kennzeichnung direkt am generierten Inhalt – klar und gut wahrnehmbar.
- Sensibilisierung.

Quellen

- Guidelines on the implementation of the transparency obligations for certain AI systems under Article 50 of Regulation (EU) 2024/1689 (the „AI Act“)
- Code of Practice on Transparency of AI-Generated Content
- Digital-Omnibus-Verordnung zur KI (COM(2025) 836 final)
- Martini/Wendehorst/Martini, 2. Aufl. 2026, KI-VO Art. 50

Hinweise

Diese Information ersetzt keine rechtliche Beratung im Einzelfall. Eine Haftung übernehmen wir mit der Herausgabe dieser Information nicht.

Ansprechpartner

Dr. Sebastian Horlacher, LL.M.

Grundsatzabteilung Recht

Telefon 089-551 78-131

sebastian.horlacher@vbw-bayern.de

www.vbw-bayern.de

Hinweis:

Alle Angaben dieser Publikation beziehen sich ohne jede Diskriminierungsabsicht grundsätzlich auf alle Geschlechter.